



**GASTGEWERBEFACHSCHULE  
DES SCHULVEREINS DER WIENER GASTWIRTE**

Judenplatz 3-4  
1010 WIEN

Tel: 01 / 533 06 42 DW 4407 FAX: 01 / 533 06 42 DW 4439  
e-mail: office@edu.gafa.ac.at  
Webseite: www.gafa.ac.at



**VERTRAG ÜBER EIN BETRIEBSPRAKTIKUM**

mit einem/einer als Arbeitnehmer/in im Betrieb beschäftigten Ferialpraktikanten/in:

Der Betrieb .....

ist einverstanden, dass

der Praktikant/die Praktikantin .....

geboren am ..... in ..... Staatsbürgerschaft .....

derzeit Schüler / Schülerin der ..... der Gastgewerbefachschule das gemäß Lehrplan vorgeschriebene Ferialpraktikum als Arbeitsverhältnis im oben angeführten Betrieb absolviert.

Gesetzliche/r Vertreter/in (falls der Praktikant / die Praktikantin nicht volljährig ist)

Dieses Ferialpraktikum dient der Ergänzung der insbesondere in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit sowie der Formung der Persönlichkeit.

Die Praktikantin / Der Praktikant wird in .....(Standort des Betriebes)

in den Abteilungen ..... eingesetzt.  
Der Einsatz in einer weiteren betrieblichen Abteilung wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Das Praktikum beginnt am ..... und endet am .....

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.



## GASTGEWERBEFACHSCHULE DES SCHULVEREINS DER WIENER GASTWIRTE

Judenplatz 3-4  
1010 WIEN

Tel: 01 / 533 06 42 DW 4407 FAX: 01 / 533 06 42 DW 4439  
e-mail: office@edu.gafa.ac.at  
Webseite: www.gafa.ac.at



1. Der Betrieb verpflichtet sich, den Praktikanten / die Praktikantin im Sinne der für die Fachrichtung erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu unterweisen und dem Praktikanten / der Praktikantin Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Materialien und deren Be- und Verarbeitung, die dazu nötigen Betriebsmittel und Einrichtungen sowie die verschiedenen Leistungen und die Organisation des Betriebes kennenzulernen.
2. Der Betrieb verpflichtet sich, dem Praktikanten / der Praktikantin ein Entgelt in der Höhe von Euro..... brutto pro Monat zu bezahlen. Der Betrag entspricht mindestens der Lehrlingsentschädigung für Koch- oder Kellner-/Restaurantfachmannlehrlinge (abhängig von der Einsatzabteilung) jenes Lehrjahres, das mit dem Schuljahr gleichzusetzen ist. Anpassungen bei Kollektivvertragsänderung vorbehalten. Die Abrechnung ist monatlich fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat spätestens bis zum 3. des Folgemonats zu erfolgen.
3. Dieser Praktikumsvertrag begründet ein Arbeitsverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen und unterliegt der Vollversicherung in der Sozialversicherung. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei Praktikantinnen / Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten. Ferialpraktikanten / Ferialpraktikantinnen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen oder EU-Bürger/innen sind, können im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses nur nach vorheriger Information des Arbeitsamtes beschäftigt werden.
4. Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm / ihr im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übertragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, den Weisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten sowie die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er / Sie hat die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.
5. Bei unbegründetem Nichtantritt, unbegründetem Austritt oder unbegründetem Fernbleiben vom Dienst wird die rechtliche Konsequenz der Entlassung bzw. des unbegründeten vorzeitigen Austrittes mit sämtlichen schulischen und arbeitsrechtlichen Konsequenz wirksam.
6. Bei Beendigung des Praktikums wird dem Praktikanten / der Praktikantin vom Arbeitsgeber eine Bestätigung über die abgelegte Praxis ausgestellt. Diese Bestätigung (Arbeitszeugnis im Sinne des §1163 ABGB) hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu erhalten. Es können auch Angaben über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden, es sind allerdings Angaben, die dem Praktikanten / der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.
7. Kehrt die Praktikantin / der Praktikant nicht zu ihrem / seinem gewöhnlichen Wohnsitz zurück, stellt der Dienstgeber ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes Quartier kostenlos bei. Er gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung. Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber bereitzustellen, instand zu halten und zu reinigen.
8. Dieser Praktikantenvertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen eine dem Arbeitgeber und die zweite dem Praktikanten / der Praktikantin auszufolgen ist, eine weitere Ausfertigung ist in der Gastgewerbe-fachschule zu hinterlegen.



**GASTGEWERBEFACHSCHULE  
DES SCHULVEREINS DER WIENER GASTWIRTE**

Judenplatz 3-4  
1010 WIEN

Tel: 01 / 533 06 42 DW 4407 FAX: 01 / 533 06 42 DW 4439  
e-mail: office@edu.gafa.ac.at  
Webseite: www.gafa.ac.at



Der Betrieb:

Der Praktikant / Die Praktikantin:

Unterschrift:.....

Unterschrift:.....

Anschrift:.....

Anschrift:.....

.....

.....

Firmenstempel:

gesetzliche/r Vertreter/in:

Name:.....

Unterschrift: .....

....., den .....20.....

Bankkonto:

Bankinstitut:.....

SV-Nummer:.....

Empfänger/in:.....

IBAN:.....

BIC:.....